

An die Bürgerinnen und Bürger von Gundelsheim
und die Presse



Gundelsheim, 03.03.2026

E I N L A D U N G

Am **Mittwoch, den 11.03.2026** findet um **19:00 Uhr** eine Sitzung des Gemeinderates **im großen Sitzungssaal des Rathauses** statt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben genannten Sitzung lade ich Sie ein.

Tagesordnung

1. Gemeinderatssitzung vom 25.11.2026
 - Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse
 - Protokoll
2. Bürgerfragestunde
3. Sanierung, Umbau und Erweiterung Grundschule
 - Vergabe der Arbeiten Ausschreibungspaket 2
4. Antrag auf Übernahme einer kommunalen Bürgerschaft der Stadt Gundelsheim für die Kreditaufnahme der Sportfreunde Tiefenbach e. V.
5. Freiwillige Feuerwehr Gundelsheim, Neuwahlen der Abteilungskommandanten
 - Bestätigung durch den Gemeinderat
6. Haushaltsplan 2026 einschließlich Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe mit Finanzplanung;
weitere Beratung
7. Annahme von Spenden
8. Abbruch der bestehenden Gebäude und Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 10 Wohneinheiten und 10 Stellplätzen in Gundelsheim, Mosbacher Straße 8 (Flst.-Nr. 390/1)
9. Erweiterung des Seniorenpflegeheims "Haus Christine" in Gundelsheim, Panoramastraße 28 (Flst.-Nr. 2556)
10. Nutzungsänderung: Ausbau Scheune zu Gebäude mit Lager- und gewerblicher Nutzung in Gundelsheim-Höchstberg, Odenwaldstraße 9, Flst.Nr. 3351
11. Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Bibernelnstraße in Gundelsheim-Obergriesheim, Flst.Nr. 3627

12. Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Bibernelnstraße in Gundelsheim-Obergriesheim, Flst.Nr. 3620
13. Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in Gundelsheim-Tiefenbach, In den Sperbeläckern 34, Flst.Nr. 2953
14. Bekanntgabe, Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß



Heike Schokatzen
Bürgermeisterin

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen Sitzung**
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	11.03.2026	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2026/022

Sanierung, Umbau und Erweiterung Grundschule - Vergabe der Arbeiten Ausschreibungspaket 2

Sachverhalt:

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24.09.2025 stimmte der Gemeinderat der erarbeiteten Ausführungsplanung durch die Knecht Ludwigsburg Planungs- und Bauleitungsgesellschaft mbH und Ingenieurgesellschaft Seidel mbH zur Sanierung und Aufstockung der Grundschule in Gundelsheim zu.

Nachdem in der Gemeinderatssitzung im Dezember 2025 die Arbeiten des ersten Ausschreibungspakets vergeben wurden, wurde zwischenzeitlich das zweite Ausschreibungspaket öffentlich ausgeschrieben.

Die Submissionstermine der einzelnen Gewerke fanden am 19.02.2026 statt.

Dachdeckungsarbeiten

Die Ausschreibungsunterlagen zum Gewerk Dachdeckungsarbeiten wurden von zehn Firmen angefordert. Zum Submissionstermin sind insgesamt sechs Angebote eingegangen. Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Firma Zippert GmbH aus Löchgau in Höhe von 108.854,99 € (brutto) abgegeben. Diese Firma ist dem Büro Knecht als leistungsfähiges Unternehmen bekannt und geeignet, die Leistungen durchzuführen.

Die Kostenberechnung des Büro Knecht lag bei 179.000 € (brutto).

Die Ausführung der Arbeiten ist für September 2026 bis November 2026 vorgesehen.

Gerüstarbeiten

Die Ausschreibungsunterlagen zum Gewerk Gerüstarbeiten wurden von 22 Firmen angefordert. Zum Submissionstermin sind insgesamt 13 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Firma Nicosia Baumanufaktur GmbH aus Billigheim in Höhe von 33.825,57 € (brutto) abgegeben.

Die Kostenberechnung des Büro Knecht lag bei 82.000 € (brutto).

Die Ausführung der Arbeiten ist für April 2026 bis April 2027 vorgesehen.

Trockenbauarbeiten

Die Ausschreibungsunterlagen zum Gewerk Trockenbauarbeiten wurden von 34 Firmen angefordert. Zum Submissionstermin sind insgesamt 24 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Firma Ullrich & Schön GmbH aus Fellbach in Höhe von 176.437,06 € (brutto) abgegeben. Diese Firma ist dem Büro Knecht und auch der Stadt Gundelsheim als leistungsfähiges Unternehmen bekannt und geeignet, die Leistungen durchzuführen. Die Firma Ullrich & Schön GmbH führte bereits im Rahmen der Sanierung der KiTa Regenbogenland die Trockenbauarbeiten aus.

Die Kostenberechnung des Büro Knecht lag bei 234.000 € (brutto).

Die Ausführung der Arbeiten ist für Mai 2026 bis Februar 2027 vorgesehen.

Fassadenarbeiten (WDVS)

Die Ausschreibungsunterlagen zum Gewerk Fassadenarbeiten (WDVS) wurden von 22 Firmen angefordert. Zum Submissionstermin sind insgesamt 15 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Firma Seeger Der Maler und Stuckateur aus Waiblingen in Höhe von 47.334,55 € (brutto) abgegeben. Diese Firma ist dem Büro Knecht als leistungsfähiges Unternehmen bekannt und geeignet, die Leistungen durchzuführen.

Die Kostenberechnung des Büro Knecht lag bei 81.000 € (brutto).

Die Ausführung der Arbeiten ist für Januar 2027 bis Februar 2027 vorgesehen.

Fassadenarbeiten (HPL)

Die Ausschreibungsunterlagen zum Gewerk Fassadenarbeiten (HPL) wurden von 24 Firmen angefordert. Zum Submissionstermin sind insgesamt zwölf Angebote eingegangen. Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Firma Grabert Fassadentechnik GmbH aus Öhringen in Höhe von 123.925,71 € (brutto) abgegeben. Diese Firma ist dem Büro Knecht als leistungsfähiges Unternehmen bekannt und geeignet, die Leistungen durchzuführen.

Die Kostenberechnung des Büro Knecht lag bei 123.000 € (brutto).

Die Ausführung der Arbeiten ist für Oktober 2026 bis Dezember 2027 vorgesehen.

Herr Wilfert vom Büro Knecht Ludwigsburg Planungs- und Bauleitungsgesellschaft mbH wird in der Gemeinderatssitzung anwesend sein und für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Vergabe der Dachdeckungsarbeiten an die Firma Zippert GmbH aus Löchgau auf Grundlage des Angebots in Höhe von 108.854,99 € (brutto).**
- 2. Vergabe der Gerüstarbeiten an die Firma Nicosia Baumanufaktur GmbH aus Billigheim auf Grundlage des Angebots in Höhe von 33.825,57 € (brutto).**
- 3. Vergabe der Trockenbauarbeiten an die Firma Ullrich & Schön GmbH aus Fellbach auf Grundlage des Angebots in Höhe von 176.437,06 € (brutto).**
- 4. Vergabe der Fassadenarbeiten (WDVS) an die Firma Seeger Der Maler und Stuckateur**

aus Waiblingen auf Grundlage des Angebots in Höhe von 47.334,55 € (brutto).

5. Vergabe der Fassadenarbeiten (HPL) an die Firma Grabert Fassadentechnik GmbH aus Öhringen auf Grundlage des Angebots in Höhe von 123.925,71 € (brutto).

Anlagen:

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen Sitzung**
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	11.03.2026	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2026/045

Antrag auf Übernahme einer kommunalen Bürgschaft der Stadt Gundelsheim für die Kreditaufnahme der Sportfreunde Tiefenbach e. V.

Sachverhalt:

Die Sportfreunde Tiefenbach e. V. errichten derzeit ein neues Sportheim. Das Bauvorhaben dient dem Vereins- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Jugendsport und stellt eine wichtige Infrastruktur für das sportliche und gesellschaftliche Leben in der Stadt Gundelsheim dar.

Der Neubau wurde von der Stadt Gundelsheim bereits mit einem Zuschuss in Höhe von 260.000 € unterstützt. Trotz erheblicher Eigenleistungen des Vereins sowie der Inanspruchnahme weiterer Fördermittel reichen die vorhandenen Mittel nicht aus, um die abschließenden Arbeiten am Sportheim vollständig zu finanzieren. Zur Sicherstellung der Fertigstellung des Bauvorhabens ist daher eine zusätzliche Finanzierung in Höhe von 200.000 € erforderlich. Der Kredit dient ausschließlich der Fertigstellung des Neubaus des Vereinsheims der Sportfreunde Tiefenbach e. V.

Die Sportfreunde Tiefenbach e. V. beantragen die Übernahme einer kommunalen Ausfallbürgschaft durch die Stadt Gundelsheim für eine beabsichtigte Kreditaufnahme zur Fertigstellung des Neubaus ihres Sportheims. Im vorliegenden Fall verlangt die Kreissparkasse als Darlehensgeber eine Bürgschaft als Sicherheit, da die Verwertbarkeit einer Sporthalle als Spezialimmobilie schwierig ist. Dieses Vorgehen ist übliche Praxis und bezieht sich nicht nur auf Vereine sondern z.B. auch auf GmbHs. Damit wird keine Aussage zur Kreditwürdigkeit getroffen, es ist ausschließliche eine zusätzliche Absicherung.

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Stadt Bürgschaften nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Weiterhin ist eine Bürgschaft nur zulässig, wenn die Bonität eine Inanspruchnahme der Bürgschaft nicht erwarten lässt.

Für die Genehmigung einer Ausfallbürgschaft bedarf es grundsätzlich:

- * Entwurf der Bürgschaftsurkunde – vollständig ausgefüllt mit den zugrundeliegenden Daten.
- * Bonitätsprüfung des Vereins durch die Stadt.
- * Entwurf des der Ausfallbürgschaft zugrundeliegenden Darlehensvertrags des Vereins; dieser wird von der Bank nach erfolgter Zustimmung zur Bürgschaftsübernahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegt.
- * Darstellung der Finanzierung des Schuldendienstes durch den Verein.

Die Laufzeit der Bürgschaft ist auf die Laufzeit des Darlehens zeitlich zu begrenzen. Dieses hat eine Laufzeit von 22 Jahren.

Der Verein wird in der Sitzung mittels einer Präsentation das Gesamtprojekt mit dem Neubau im Allgemeinen sowie die noch anstehenden Maßnahmen, für die die Bürgschaft erforderlich wird, im Besonderen vorstellen. Damit wird dem nachfolgend genannten Informationsrecht Rechnung getragen.

Die Stadt hat nach Unterzeichnung der Ausfallbürgschaft sicherzustellen, dass das verbürgte Darlehen ausschließlich zum genannten Zweck verwendet wird und die Stadt ausreichende Informations-, Mitwirkungs- und Prüfungsrechte erhält.

Die Ausfallbürgschaft ist die mildeste Form der Bürgschaft, da die Stadt Gundelsheim nur dann zur Leistung verpflichtet ist, wenn die Kreissparkasse einen endgültigen Ausfall ihrer Hauptforderung durch Zahlungsunfähigkeit des Vereins erleidet. Zuvor muss die Kreissparkasse jedoch alle sog. Befriedigungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben. Die Kreissparkasse als Gläubiger muss vor dem Eintrittsfall den objektiv eingetretenen Ausfall und die dabei von ihm beachteten Sorgfaltspflichten darlegen, nachweisen und begründen (vgl. Kommentar Kunze/Bronner/Katz Randnummer 13 zu § 88 GemO).

Die Prüfung der Bonität des Vereins und die Finanzierung des Schuldendienstes durch den Verein ist im Rahmen der (nichtöffentlichen) Beratung zur Beschlussfassung zu thematisieren und in der Niederschrift festzuhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Gundelsheim beschließt vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde die Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Sportfreunde Tiefenbach e. V. zur Sicherstellung der Fertigstellung des Bauvorhabens Sportheim in Höhe von 200.000 € befristet bis zum 30.05.2048.

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Darlehensvertrag, dessen Vertragsnummer in der Bürgschaftsurkunde genannt werden muss, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens an die Rechtsaufsichtsbehörde weiterzuleiten. Den Mitgliedern des Gemeinderats wird eine Mehrfertigung des Darlehensvertrags zur Verfügung gestellt.

Anlagen:

Sitzungsvorlage



zur öffentlichen Sitzung der Stadt Gundelsheim

Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	11.03.2026	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2026/033

Freiwillige Feuerwehr Gundelsheim, Neuwahlen der Abteilungskommandanten - Bestätigung durch den Gemeinderat

Sachverhalt:

In der letzten Abteilungsversammlung am 13.02.2026 der Freiwilligen Feuerwehr Gundelsheim, Abteilung Gundelsheim mussten die Positionen des Abteilungskommandanten und seinem Stellvertreter turnusmäßig neu besetzt werden. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Gewählt wurde

- Abteilungskommandant: Herr Tobias Gärtner
- Stellvertretender Abteilungskommandant: Herr Dominik Völker

Nach § 10 Absatz 12 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Gundelsheim mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung) werden die Gewählten von der Bürgermeisterin nach der Zustimmung durch den Gemeinderat bestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt den oben aufgeführten Wahlen zu.

Anlagen:

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen Sitzung**
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	11.03.2026	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2026/046

**Haushaltsplan 2026 einschließlich Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe mit Finanzplanung;
weitere Beratung**

Sachverhalt:

Der Haushalt 2026 wurde am 07.01.2026 im Gemeinderat eingebracht. Schon damals zeichnete sich ab, dass der über viele Jahre praktizierte Zeitplan bis hin zur Haushaltsplanverabschiedung im Januar 2026 mit großer Wahrscheinlichkeit nicht einzuhalten sein würde.

Bereits kurz nach dem Einbringungstermin hat die Verwaltung den Austausch mit der Kommunalaufsicht gesucht und den eingebrachten Haushalt dort vorgelegt. Herr Jonas Bauer, Leiter der Kommunalaufsicht, hat selbst die Begleitung der Finanzsituation Gundelsheims übernommen.

Knackpunkt war von Anfang an die Mindestliquidität, die nach aktueller Prognose Ende 2027 nur sehr schwer zu gewährleisten sein wird. Ein weiterer Problempunkt sind die großen Darlehensbedarfe der Folgejahre, die den Tilgungsdienst derart erhöhen, dass die Tilgungen fast nicht erwirtschaftet werden können, wenn schon die Mindestliquidität nicht vorhanden ist.

Diese Rahmenbedingungen lieferten die Vorgaben an den Gemeinderat, in der Sitzung am 04.02.2026 über eine umfassende Streich- und Schieberunde zu beraten und zu beschließen. Teilweise erfolgten die Streichungen auf Grundlage der in der 4. Sitzung der Haushaltsstrukturkommission am 15.12.2025 beratenen Haushaltsansätze der Prioritäten 2 und 3. Darüber hinaus wurden seitens der Verwaltung weitere Vorschläge mit dem Arbeitstitel „Priorität 4“ erarbeitet. Allen Streich- und Schiebevorschlägen folgte der Gemeinderat einstimmig. Alles in allem ergaben sich dadurch Planverbesserungen im Ergebnishaushalt von rund 880.000 €.

Somit stand fest, dass es weiteren Bedarf an Einsparungen im Umfang zwischen 400.000 und 500.000 € gab.

Die Haushaltsstrukturkommission setzte sich in ihrer 5. Sitzung am 24.02.2026 mit weiteren Sparmöglichkeiten auseinander. Es wurden folgende drei Vorschläge erarbeitet:
Mittelanmeldungen 2026 für Unterhaltung der Priorität 1 Unterhaltung werden im Haushaltsentwurf 2026 um weitere 109.000 € gekürzt.

Mittelanmeldungen 2026 für Unterhaltung der Priorität 1 Unterhaltung Pauschalen werden im Haushaltsentwurf 2026 pauschal um 20 % gekürzt, was eine Einsparung i.H.v. 120.000 € bewirkt.

Die Ansätze für die Gewerbesteuer werden in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 um 100.000 € erhöht. Zusammen mit Anpassungen bei der Gewerbesteuerumlage sowie bei den

Finanzausgleichszahlen aufgrund der Endabrechnungen 2025 ergibt sich eine Verbesserung im Haushaltsentwurf 2026/27 i.H.v. 223.500 €. Die Auswirkungen im Finanzausgleich für die Jahre 2028/29 werden in die Finanzplanung nachgepflegt.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 25.02.2026 diese Vorschläge mehrheitlich.

Wider Erwarten ist es damit schon gelungen, für alle fünf Planungsjahre einen genehmigungsfähigen Haushalt zu erreichen, wenn auch in manchen Bereichen relativ knapp. Der Hintergrund ist, dass bisher in der Anlage 5 in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht vereinfacht und pauschal mit 500.000 € gerechnet wurde. Gem. § 22 Abs. 2 GemHVO soll sich der planmäßige Bestand an liquiden Mitteln ohne Kassenkreditmittel in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen. Dementsprechend liegt dieser Bestand vor allem in den Jahren nach 2026 und 2027 erheblich darunter, da in erheblichem Umfang auszahlungswirksame Ausgaben reduziert wurden. Aber auch bis 2025 dürfte er unter den pauschal angesetzten 500.000 € liegen, so dass die Schwelle zur Genehmigungsfähigkeit schneller erreicht wird. Sollte sich noch in geringem Umfang in einem Jahr im Planungszeitraum Anpassungsbedarf ergeben, könnte dies in der GR-Sitzung Berücksichtigung finden. Somit konnte die ursprünglich für den 03.03.2026 vorgesehene 6. Sitzung der Haushaltsstrukturkommission kurzfristig wieder abgesagt werden.

In dieser März Sitzung am 11.03.2026 kann nun tatsächlich letztmals der Haushalt beraten werden und die bis zur Sitzung nachgereichte Anlage 5 mit Echtzahlen als Grundlage für die umfangreiche Überarbeitung des Einbringungswerks festgestellt werden. Im Vergleich zu Vorjahren ist der zum Beschluss vorliegende Haushalt ein erheblich anderer als der eingebrachte. Dies bedarf einer Vorlaufzeit von rund zwei Wochen. Das Landratsamt weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die fachliche Begleitung ausschließlich die Veränderungen und die erforderlichen Ergebniszahlen betrifft, jedoch noch keine inhaltliche Bewertung. Dies betrifft im Wesentlichen auch die Kontrolle der umgesetzten Auswirkungen im Finanzausgleich. Somit ist nun eine Verabschiedung im April möglich.

Als Anlagen zur März Sitzung sind die fortgeschriebene Finanzrechnung mit dem jetzigen Stand der Umsetzung aller beschlossenen Änderungen sowie die Anlage 5 mit den pauschalen 500.000 € Mindestliquidität beigefügt. Letztere wird als Tischvorlage zur Sitzung gegen die betragsgenaue Fassung ausgetauscht.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat berät den Haushalt 2026 unter Berücksichtigung der Vorgaben und Rahmenbedingungen für einen genehmigungsfähigen Haushalt. Er berät und beschließt über alle erfolgten Veränderungen im Gesamtwerk und veranlasst dessen Überarbeitung bis zur Aprilsitzung.

Anlagen:

Finanzplanung Stand März
Liquiditätsplanung Anlage 5 Stand März 2026

Mittelfristiger Finanzplan - Finanzhaushalt 2026

Mittelfristiger Finanzplan - Finanzhaushalt

Ifd. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Finanzhaushalt		Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Einzahlungs- und Auszahlungsarten		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	9.248.109	9.673.700	10.034.800	10.239.400	10.527.700
		60110000 Grundsteuer A	63.000	63.000	63.000	62.500	62.500
		60120000 Grundsteuer B	1.255.000	1.240.000	1.240.000	1.235.000	1.235.000
		60130000 Gewerbesteuer	1.500.000	1.600.000	1.600.000	1.500.000	1.500.000
		60210000 Gemeindeanteil Einkommensteuer	5.593.056	5.867.200	6.130.300	6.380.400	6.717.900
		60220000 Gemeindeanteil Umsatzsteuer	293.246	356.800	439.400	485.000	423.400
		60310000 Vergnügungssteuer	30.000	35.000	35.000	35.000	35.000
		60320000 Hundesteuer	53.000	52.000	52.000	52.000	52.000
		60490000 Sonstige steuerähnliche Einzahlungen	0	500	500	500	500
		60510000 Leistungen nach dem Familienleist.ausgl.	460.807	459.200	474.600	489.000	501.400
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.613.900	7.267.700	6.743.300	8.091.700	7.804.500
		61110000 Schlüsselzuweisungen vom Land	5.480.600	4.184.200	3.711.300	4.890.800	4.601.900
		61114000 Investitionszuschüsse gem § 4 FAG	1.295.600	1.166.000	1.114.500	1.283.400	1.285.100
		61310000 Sonstige allg. Zuweisungen Land	0	10.000	10.000	10.000	10.000
		61410000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	1.011.400	1.027.200	1.027.200	1.027.200	1.027.200
		61411000 Zuweis. lfd. Zwecke Land nach § 29c FAG	680.000	695.500	695.500	695.500	695.500
		61414000 Zuweis. lfd. Zwecke Land nach § 29e FAG	110.900	149.400	149.400	149.400	149.400
		61420000 Zuweis. lfd. Zwecke Gem./GV	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
		61470000 Zuweisungen f. lfd. Zweck v. priv. Unternehmen	400	400	400	400	400
		61480000 Zuweis. lfd. Zwecke übr. Bereich	0	0	0	0	0
4	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	2.395.300	2.521.600	2.592.100	2.594.600	2.597.100
		63110000 Verwaltungsgebühren	77.500	87.700	87.700	87.700	87.700
		63210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	1.777.800	2.113.900	2.181.400	2.182.900	2.184.400
		63211000 Erlöse Müllgebühren (neues Konto)	265.000	50.000	50.000	50.000	50.000
		63214000 Bestattungsgebühren (neues Konto)	93.000	93.000	95.000	95.000	95.000
		63220000 Elternbeiträge f.d.Betreuung v.K. 0- <3J	182.000	177.000	178.000	179.000	180.000
5	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	600.400	601.300	585.000	640.000	694.000
		64110000 Mieten und Pachten	378.900	375.000	375.000	425.000	475.000
		64112000 Erträge aus Einbauzins	15.000	16.000	16.000	16.000	16.000
		64113000 Erträge aus Abbauzins	82.000	85.000	85.000	85.000	85.000

Stadt Gundelsheim Mittelfristiger Finanzplan - Finanzhaushalt 2026

lfd. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Finanzhaushalt		Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	Einzahlungs- und Auszahlungsarten		1	2	3	4	5
		64210000 Einzahlungen aus Verkauf	97.500	98.300	102.000	107.000	111.000
		64610000 Sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
		64619000 Ersatzleistungen für Schadensfälle	20.000	20.000	0	0	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	518.100	553.200	549.900	551.600	563.200
		64800000 Erstattungen vom Bund	11.000	0	0	0	10.000
		64810000 Erstattungen vom Land	1.500	11.500	1.500	1.500	1.500
		64820000 Erstattungen von Gemeinden und GV	74.000	79.000	79.000	79.000	79.000
		64840000 Erstattungen von der gesetzlichen Sozialvers.	0	0	0	0	0
		64850000 Erstattungen von verbundenen Unternehmen	318.900	327.100	333.800	335.500	337.100
		64870000 Erstattungen von privaten Unternehmen	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
		64880000 Erstattungen von übrigen Bereichen	111.200	134.100	134.100	134.100	134.100
7	+	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	500	3.500	3.500	3.500	3.500
		66110000 Zinseinzahlungen vom Land	0	0	0	0	0
		66150000 Zinseinz. von verb. Untern., ,Beteil. , Sonderverm.	0	3.000	3.000	3.000	3.000
		66511000 Finanzerträge aus Dividenden	0	0	0	0	0
		66990000 Weitere sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0	0	0
		66990010 Weiterbelastung Bankgebühren	500	500	500	500	500
8	+	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	347.700	343.700	343.700	343.700	343.700
		65110000 Konzessionsabgaben	301.200	295.200	295.200	295.200	295.200
		65610000 Bußgelder	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
		65620000 Säumniszuschläge uä	9.500	11.000	11.000	11.000	11.000
		65620200 Nachzahlungszinsen	8.000	6.500	6.500	6.500	6.500
		65620300 Verspätungszuschlag	500	1.000	1.000	1.000	1.000
		65620400 Erlöse für Amtshilfen, Beitreibungsgeb.	0	0	0	0	0
		65910000 Andere sonst. Einz. aus ldf. Verwaltungstätigkeit	18.500	20.000	20.000	20.000	20.000
		65910500 Ertrag aus diversen Differenzen	0	0	0	0	0
9	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.724.009	20.964.700	20.852.300	22.464.500	22.533.700
10	-	Personalauszahlungen	7.975.100-	8.495.000-	8.579.100-	8.664.200-	8.750.000-
		70110000 Bezüge der Beamten	324.700-	349.000-	352.500-	356.000-	359.500-
		70112800 Korrektur Personalauszahlungen HR	0	0	0	0	0
		70120000 Personalauszahlungen Beschäftigte	5.650.700-	6.046.800-	6.107.300-	6.168.700-	6.230.500-
		70210000 Beiträge Versorgungskasse Beamte	284.800-	287.200-	289.500-	291.800-	294.100-
		70220000 Beiträge zu Versorgungskassen Beschäftigte	489.900-	503.700-	508.400-	513.100-	517.800-

Stadt Gundelsheim Mittelfristiger Finanzplan - Finanzhaushalt 2026

Ifd. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Finanzhaushalt	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	1	2	3	4	5
	70320000 Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. Beschäftigter	1.207.500-	1.292.300-	1.305.400-	1.318.600-	1.332.100-
	70410000 Beihilfen, Unterstützungsl. Bedienstete	17.500-	16.000-	16.000-	16.000-	16.000-
12 -	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	5.041.000-	4.461.900-	4.055.900-	4.089.400-	4.061.800-
	72110000 Unterh. der Grundst. und baul. Anlagen	730.000-	490.200-	360.000-	369.000-	369.000-
	72112000 Unterh. Leichenhallen Friedhofsgelände	135.000-	116.000-	25.000-	25.000-	25.000-
	72113000 Unterh. DM-Halle einschließl. Grundstück	35.000-	20.000-	35.000-	35.000-	35.000-
	72114000 Unterh. Kläranlage einschl. Grundstück	355.000-	250.000-	230.000-	230.000-	230.000-
	72119000 Materialaufw. f. Unterh. Grdst./baul. An	52.500-	58.000-	58.000-	58.000-	58.000-
	72120000 Unterh. des sonst. unbeweglichen Vermöge	4.000-	4.000-	4.000-	4.000-	4.000-
	72121000 Unterhaltung Straßen, Wege, Beleuchtung	170.500-	133.000-	127.000-	130.000-	130.000-
	72123000 Unterhaltung Kanalnetz	100.000-	100.000-	150.000-	150.000-	150.000-
	72124000 Grabherstellung	28.000-	28.000-	28.000-	28.000-	28.000-
	72125000 Waldwegunterhaltung	22.000-	25.000-	8.000-	8.000-	8.000-
	72126000 Unterhaltung Erholungseinrichtung	1.000-	2.000-	2.000-	2.000-	2.000-
	72210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	0	0	0	0	0
	72220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	0	0	0	0	0
	72310000 Mieten inklusive Nebenkosten und Pachten	203.700-	195.000-	195.000-	195.000-	163.000-
	72320000 Leasing	67.400-	73.700-	73.700-	73.700-	73.700-
	72410100 Aufwendung für Energie	478.500-	400.800-	403.500-	403.500-	403.500-
	72410200 Aufwand für Wasserversorgung	86.000-	85.300-	85.300-	85.300-	85.300-
	72410300 Aufwand für Abfallbeseitigung	71.800-	87.150-	87.150-	87.150-	87.150-
	72410400 Aufwand für Abwasserbeseitigung	76.000-	72.100-	72.100-	72.100-	72.100-
	72410500 Aufw.für Gebäudereinigung inkl. Material	132.400-	140.900-	139.900-	139.900-	140.900-
	72410600 Aufwand für gebäudebezogene Versicherung	43.200-	45.600-	45.600-	45.600-	45.600-
	72410700 Aufwand für gebäudebezogene Steuern	14.550-	20.650-	20.650-	20.650-	20.650-
	72410800 Sonstige Bewirt.Grundst.,baul.,Anlagen	31.500-	32.000-	32.000-	32.000-	32.000-
	72410900 Aufwand für Heizung, Brennstoffe	285.500-	286.800-	286.800-	286.800-	286.800-
	72510000 Haltung von Fahrzeugen	56.700-	57.700-	57.700-	57.700-	57.700-
	72511000 Kfz-Steuer	3.600-	3.700-	3.700-	3.700-	3.700-
	72512000 Kfz-Versicherung	19.500-	21.000-	21.000-	21.000-	21.000-
	72513000 Betriebsstoffe, Benzin	48.500-	46.400-	46.400-	46.400-	46.400-
	72610000 Besondere Auszahlungen für Beschäftigte	5.000-	5.500-	5.500-	5.500-	5.500-

Stadt Gundelsheim Mittelfristiger Finanzplan - Finanzhaushalt 2026

Ifd. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Finanzhaushalt	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	1	2	3	4	5
	72611000 Schutzkleidung, Dienstkleidung	53.500-	53.600-	42.100-	42.100-	42.100-
	72620000 Aus- u. Fortbildung, Umschulung	89.000-	87.500-	67.700-	67.700-	68.700-
	72690000 Aufw. f. Bedienstete (u.a. Dienstreisen)	4.450-	4.100-	4.100-	4.100-	4.100-
	72710000 Besondere Verwaltungs- u. Betriebsausz.	0	0	0	0	0
	72710100 Aufwand für EDV, Fallpreise	294.100-	301.100-	299.700-	299.700-	301.100-
	72710200 Aufwand f. bezog. Leistungen und Waren	725.600-	609.400-	568.100-	588.600-	588.600-
	72710300 Abwasseruntersuchung	0	0	0	0	0
	72710400 Ratsinformationssystem	2.500-	2.500-	2.500-	2.500-	2.500-
	72710500 Aufwendungen für Internet	11.000-	11.300-	11.300-	11.300-	11.300-
	72710600 Aufwand f. Leistungen Dritter	6.000-	3.500-	3.500-	3.500-	3.500-
	72710700 Aufwand f. Werbemittel	2.500-	2.000-	2.000-	2.000-	2.000-
	72710800 Holzfällung und Aufbereitung	54.000-	47.000-	48.000-	49.000-	50.000-
	72710810 Waldkulturkosten	10.000-	17.500-	10.000-	10.000-	10.000-
	72710820 Waldschutz	3.500-	1.500-	1.500-	1.500-	1.500-
	72710830 Bestandspflege	5.000-	6.500-	6.500-	6.500-	6.500-
	72710900 Aufwand für Repräsentation und Bewirtung	24.000-	24.300-	24.300-	24.300-	24.300-
	72716000 Schulbücherei (neues Konto)	2.000-	2.000-	2.000-	2.000-	2.000-
	72717000 Schulveranstaltungen (neues Konto)	12.900-	14.000-	14.000-	14.000-	14.000-
	72718000 Musikschule unterer Neckar (neues Konto)	12.000-	12.000-	12.000-	12.000-	12.000-
	72740000 Lehr- und Unterrichtsmaterial	14.500-	15.400-	15.400-	15.400-	15.400-
	72750000 Lernmittel	62.100-	56.200-	56.200-	56.200-	56.200-
	72810000 Bezug von Speisen	72.500-	96.000-	96.000-	96.000-	96.000-
	72910000 Aufw. f. sonst. Sach- u. Dienstleistungen	23.000-	26.000-	26.000-	26.000-	26.000-
	72910100 Brandfälle, Einsätze	15.000-	15.000-	15.000-	15.000-	15.000-
	72910200 Bauleitplanung	170.000-	60.000-	35.000-	35.000-	35.000-
	72910300 Umlegung	40.000-	113.000-	10.000-	10.000-	10.000-
	72910400 Vermessung, Abmarkung	5.000-	5.000-	5.000-	5.000-	5.000-
	72910500 Klärschlambeseitigung	70.000-	75.000-	75.000-	75.000-	75.000-
13	- Zinsen und ähnliche Auszahlungen	67.000-	105.000-	120.000-	120.000-	125.000-
	75150000 Zinsausz. Kred. f. Inv. verb. U., Bet.	0	0	0	0	0
	75170000 Zinsausz. Kred. f. Inv. Kreditinst.	61.000-	100.000-	115.000-	115.000-	120.000-
	75180000 Zinsaufwendungen Kassenkredit	5.000-	4.000-	4.000-	4.000-	4.000-
	75930010 Aufwand aus Bankgebühren	1.000-	1.000-	1.000-	1.000-	1.000-
14	- Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	7.958.900-	9.288.000-	10.124.000-	8.695.000-	8.557.600-
	73120000 Zuweisungen an Gemeinden (GV)	120.000-	125.000-	125.000-	125.000-	125.000-
	73130000 Zuweisungen an Zweckverbände	400-	400-	400-	400-	400-
	73140000 Zuweisungen sonst. öffentlicher Bereich	167.000-	167.000-	167.000-	167.000-	167.000-

Stadt Gundelsheim Mittelfristiger Finanzplan - Finanzhaushalt 2026



lfd. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Finanzhaushalt	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	1	2	3	4	5
	73150000 Zuschüsse an verb.Unternehmen,Beteil., S	865.500-	547.500-	372.100-	398.200-	398.400-
	73170000 Zuweisungen an private Unternehmen	172.900-	145.900-	145.900-	147.900-	147.900-
	73180000 Zuweisungen f.sonstige Bereiche	243.700-	248.000-	242.500-	242.500-	242.500-
	73180100 Zuwendungen Seniorenfeier	6.000-	6.000-	6.000-	6.000-	6.000-
	73180200 Zuwendungen Geburtstage	4.200-	4.200-	4.200-	4.200-	4.200-
	73180300 Zuwendungen Hochzeiten, Jubiläen	5.200-	4.800-	4.800-	4.800-	4.800-
	73180400 Zuwendungen für Neugeborene	900-	1.000-	1.000-	1.000-	1.000-
	73280000 Schuldendiensthilfen an übrige Bereiche	2.200-	2.200-	2.200-	2.100-	2.100-
	73310000 Soz. Leist. an natürl. Pers außerh. v. Einricht.	2.500-	2.500-	2.500-	2.500-	2.500-
	73390000 Sonstige soziale Leistungen	2.500-	2.500-	2.500-	2.500-	2.500-
	73410000 Gewerbesteuerumlage	134.600-	143.600-	143.600-	134.600-	134.600-
	73550000 Allg.Zuweis.an kirchliche.Einrichtungen	580.000-	755.000-	755.000-	760.000-	760.000-
	73710000 Allgemeine Umlagen an Land	2.492.900-	2.968.500-	3.350.300-	2.735.500-	2.679.300-
	73720000 Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Geme	3.158.400-	4.163.900-	4.799.000-	3.960.800-	3.879.400-
15	- Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	906.950-	781.150-	762.450-	762.650-	764.650-
	74110000 Sonstige Personal- und Versorgungsausz.	3.300-	0	0	0	0
	74210000 Ausz. für ehrenamtl. u. sonst. Tätigkeit	85.300-	77.700-	77.700-	77.700-	77.700-
	74220000 Verfügungsmittel (§ 13 Satz 1 Nr. 1 GemHVO)	1.000-	1.000-	1.000-	1.000-	1.000-
	74290000 Mitgliedsbeiträge an Vereine/Verbände	34.850-	37.750-	37.750-	37.750-	37.750-
	74290100 sonstige Aufwendungen, vermischte Ausgab	200-	200-	200-	200-	200-
	74293000 Gebühren und Entgelte	10.000-	12.300-	12.300-	12.300-	12.300-
	74294000 Rechts- und Beratungskosten	25.500-	23.500-	23.500-	23.500-	23.500-
	74295000 Aufwendungen für Schülerbeförderung	2.000-	25.000-	0	0	0
	74310000 Bürobedarf, Geschäftsaufwendungen	49.900-	48.900-	44.900-	44.900-	44.900-
	74312000 Post- und Fernmeldegebühren	68.600-	65.600-	63.600-	63.600-	65.600-
	74317000 Dienstreisen, Reisekosten	0	0	0	0	0
	74318000 sonstige Geschäftsaufwendungen	68.600-	59.800-	59.800-	59.800-	59.800-
	74410000 Steuern, Versicherungen, Sonderabgaben	0	0	0	0	0
	74410100 Schüler Unfallversicherung	44.200-	45.500-	45.800-	46.000-	46.000-
	74410300 Versicherungen	148.000-	151.400-	151.400-	151.400-	151.400-
	74410400 Schadensfälle	0	0	0	0	0
	74410600 Weihnachtsmarkt	7.500-	6.500-	6.500-	6.500-	6.500-
	74410700 Festveranstaltungen	0	7.000-	7.000-	7.000-	7.000-

Stadt Gundelsheim Mittelfristiger Finanzplan - Finanzhaushalt 2026

Ifd. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Finanzhaushalt	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	1	2	3	4	5
	74440000 Aufwendungen für Schadensfälle	40.000-	40.000-	40.000-	40.000-	40.000-
	74510000 Erstattungen an das Land	30.000-	30.000-	30.000-	30.000-	30.000-
	74520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	265.000-	50.000-	50.000-	50.000-	50.000-
	74570000 Erstattungen an private Unternehmen	10.000-	1.000-	1.000-	1.000-	1.000-
	74580000 Erstattungen an übrige Bereiche	10.000-	95.000-	107.000-	107.000-	107.000-
	74820000 Säumniszuschläge uä.	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.948.950-	23.131.050-	23.641.450-	22.331.250-	22.259.050-
17	= Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	224.941-	2.166.350-	2.789.150-	133.250	274.650
18	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	2.916.000	2.536.000	2.515.000	560.000	0
	68100000 Investitionszu. vom Bund	1.928.000	980.000	1.020.000	0	0
	68110000 Investitionszu. vom Land	988.000	1.556.000	1.495.000	560.000	0
	68170000 Investitionszu. von privaten Unterneh	0	0	0	0	0
	68180000 Investitionszu. von übrigen Bereichen	0	0	0	0	0
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten für Investitionstätigkeit	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300
	68910000 Beiträge	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	1.130.000	1.130.000	0	0	0
	68210000 Veräußerung von Grundst. und Gebäuden	1.130.000	1.130.000	0	0	0
	68312000 Veräuß. bewegl. Verm.g. oberh. WG	0	0	0	0	0
22	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0
	68710000 Einzahlungen aus der Abw. von Baumaßn.	0	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.047.300	3.667.300	2.516.300	561.300	1.300
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.245.000-	1.070.000-	50.000-	50.000-	0
	78210000 Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	1.245.000-	1.070.000-	50.000-	50.000-	0
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.833.130-	5.645.700-	5.012.100-	2.272.200-	92.200-
	78710000 Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	3.602.230-	4.345.000-	4.060.000-	2.197.000-	32.000-
	78720000 Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	54.500-	366.100-	801.100-	30.000-	25.000-
	78730000 Auszahlung für sonst. Baumaßnahmen	2.176.400-	934.600-	151.000-	45.200-	35.200-
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	230.100-	386.400-	167.000-	89.000-	57.000-
	78312000 Erw. bewegl. Verm.g. oberhalb der Wertgrenze	230.100-	384.500-	167.000-	89.000-	57.000-
	78322000 Erw. bewegl. Verm.g. unterhalb der Wertgrenze	0	1.900-	0	0	0

Stadt Gundelsheim Mittelfristiger Finanzplan - Finanzhaushalt 2026

Ifd. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Finanzhaushalt		Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	Einzahlungs- und Auszahlungsarten		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	0	0	0	0	0
		78872000 Gewähr.v.Ausleih.Kreditinst. LZ über 1 Jahr	0	0	0	0	0
28	-	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	79.000-	20.600-	0	0	0
		78180000 Investitionszu.an übrigen Bereichen	79.000-	20.600-	0	0	0
29	-	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	190.000-	10.000-	0	0	0
		78311000 Erw. imm. Verm.g. oberhalb der Wertgrenze	190.000-	10.000-	0	0	0
		78321000 Erw. imm. Verm.g. unterhalb der Wertgrenze	0	0	0	0	0
30	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.577.230-	7.132.700-	5.229.100-	2.411.200-	149.200-
31	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	3.529.930-	3.465.400-	2.712.800-	1.849.900-	147.900-
32	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	3.754.871-	5.631.750-	5.501.950-	1.716.650-	126.750
33	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	3.529.930	3.465.000	2.700.000	1.830.000	140.000
		69200000 Planung Kreditaufnahme für Investitionen	3.529.930	3.465.000	2.700.000	1.830.000	140.000
		69950000 Liquiditätskredit an EB Wasserversorgung	0	0	0	0	0
34	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	241.000-	222.000-	260.000-	275.000-	290.000-
		79200000 Planung Tilgung Kreditaufnahme für Investitionen	241.000-	222.000-	260.000-	275.000-	290.000-
		79273000 Tilg.v.Kred.bei Kredit.LZ über 5 Jahr EW	0	0	0	0	0
		79931000 Gewährung v.Darl.an ZV und dergl.	0	0	0	0	0
35	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	3.288.930	3.243.000	2.440.000	1.555.000	150.000-
36	=	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	465.941-	2.388.750-	3.061.950-	161.650-	23.250-
		nachrichtlich:					
37		den voraussichtlichen Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn	1.873.275	5.134.081	0	0	0
		82801000 AB an liquiden Eigenmitteln	1.873.275	5.134.081	0	0	0

Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität

Anlage 5 (zu § 1 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO)

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾	Finanzhaushalt		Finanzplanung		
		Vorjahr 2025 EUR	Haushaltsjahr 2026 EUR	Haushaltsjahr 2027 EUR	Haushaltsjahr 2028 EUR	Haushaltsjahr 2029 EUR
		1	2	3	4	5
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn ²⁾	1.873.274,64				
2a	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn ³⁾	0,00				
2b	+ Investmentwertpapiere, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere	0,00				
2c	+ Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	0,00				
3a	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn ⁴⁾	0,00				
3b	- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	0,00				
4	= liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn	1.873.274,64				
5	- Auszahlung aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorvorjahre	0,00				
6	+ Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahre ⁵⁾	1.050.000,00				
7	+ Einzahlungen aus übertrag. Ermächtigungen für Inv.-Zuwendungen, -Beiträge und ähnl. Entg. Für Inv.-Tätigkeiten aus Vorvorjahren (§21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)	0,00				
8	+/- veranschlagte Änderungen des Finanzierungsmittelbestands (§3 Nr. 36 GemHVO) ⁶⁾	3.260.806,32	-2.388.750,00	-3.061.950,00	-161.650,00	-23.250,00
9	= voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende	6.184.080,96	3.795.330,96	733.380,96	571.730,96	548.480,96
10	- davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden (Rückstellung Altersteilzeit)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	- für sonstige bestimmte Zwecke gebunden ⁷⁾	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	= vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	6.184.080,96	3.795.330,96	733.380,96	571.730,96	548.480,96
13	nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität (§22 Abs. 2 GemHVO)	400.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00

- 1) Zeilen unterhalb Zeile 10 können bedarfsgerecht angepasst werden
- 2) Aus der Finanzrechnung (§ 50 Nr. 42 GemHVO) des Vorjahres; entspricht den liquiden Mitteln der Kontenarten 171 und 173; bei erstmaliger Aufstellung des Haushaltes nach dem NKHR dürfen die Zeilen 1 und 2 in einer Zeile zusammengefasst werden.
- 3) entspricht dem Konto 1492 - Sonstige Einlagen-; bei erstmaliger Aufstellung des Haushaltes nach dem NKHR dürfen die Zeilen 1 und 2 in einer Zeile zusammengefasst werden.
- 4) Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelstandes. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher ist der Wert an Kassenkrediten (Kontenart 239) hier berücksichtigt werden.
- 5) Die Kreditermächtigung gilt weiter bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. § 87 Abs. 3 GemO)
- 6) Sofern verfügbar, sollen in Spalte 1 statt der veranschlagten Änderungen aktuelle Prognosewerte aufgenommen werden.
- 7) Hierunter können z.B. auch Rückstellungen fallen

Sitzungsvorlage



zur öffentlichen Sitzung der Stadt Gundelsheim

Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	11.03.2026	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2026/044

Annahme von Spenden

Sachverhalt:

Für die Entscheidung über die Annahme von Spenden sind zwei wesentliche rechtliche Aspekte von Bedeutung:

§ 78 GemO Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

(4) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.

Konkret bedeutet diese Regelung, dass ausnahmslos ein Bürgermeister Spenden einwerben darf. In der Praxis lässt sich dies so umsetzen, dass Spendenaufträge von Amtsleitern, Schulleitern, Kitaleiterinnen, Feuerwehrkommandanten, städtischen Einrichtungen etc. immer eine Legitimation (i.d.R. Unterschrift) eines Bürgermeisters bedürfen. Mitarbeiter dürfen lediglich unterstützend tätig sein, das Einwerben ist ausschließlich Bürgermeistern vorbehalten.

Der Annahmebeschluss über Spenden ist kraft Gesetzes Zuständigkeit des Gemeinderates. In größeren Städten wird dies häufig auf beschließende Ausschüsse übertragen, dies muss aber ausdrücklich organisatorisch geregelt sein. Der Annahmebeschluss muss öffentlich sein, allerdings können berechnete Interessen des Spenders eine Diskussion über die Spende im nichtöffentlichen Teil erforderlich machen. Der reine Annahmebeschluss ist aber öffentlich zu fassen. Bevor eine Spende dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt wird, müssen mögliche Vorteile wie Einflussnahme, Korruption oder Gegenleistungen durch den Spender ausgeschlossen werden. Eine Spende ist immer freiwillig, unentgeltlich und ohne Gegenleistung. Auch Sponsoring stellt keine Spende dar. Im Übrigen gelten die bisher bekannten Anforderungen, dass es sich um einen Zweck der kommunalen Aufgabenerfüllung handeln muss.

Die Verwaltung parkt somit den Geldeingang vorbehaltlich der Annahme durch den Gemeinderat und darf erst nach erfolgter Beschlussfassung eine Spendenbescheinigung ausstellen.

Risikobewertung:

Geschäftsbeziehungen zwischen Zuwendungsgeber (Spender) und sensiblen Bereichen der Behörde

Die Kommune erfüllt insbesondere in den Bereichen Sport, Bildung, Kultur und Soziales vielfältige Aufgaben. Zur Erhaltung der Arbeit auf dem bestehenden hohen Niveau und zur Förderung der Lebensqualität wird eine Kommune unter anderem durch Zuwendungen von Banken, Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen unterstützt.

Zuwendungen an die öffentliche Verwaltung können auch die Sorge begründen, dass private Geber durch Zuwendungen für öffentliche Zwecke Einfluss auf die öffentliche Verwaltung bei Erfüllung ihrer Aufgaben nehmen, inadäquate Gegenleistungen erhalten oder erwarten ihre Interessen gegenüber der öffentlichen Verwaltung vorrangig geltend machen zu können („Klimapflege“). Es gilt einerseits Korruption zu verhindern sowie das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unkäuflichkeit, Neutralität und Sachlichkeit von kommunalen Entscheidungen sicherzustellen. Bereits der böse Schein einer durch Zuwendung möglichen Einflussnahme auf die öffentliche Verwaltung muss deshalb gemieden werden. Bürgermeister und Gemeinderäte müssen Klarheit haben, wie und wann die Gemeinde Spenden annehmen oder gemeinnützige Dritte vermitteln darf, ohne dass sie sich der Gefahr langwieriger staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen und dem Korruptionsverdacht aussetzen. Klare Verfahrensabläufe und vollständige Transparenz bei der Annahme von Mitteln und Leistungen aus Spenden können hier Abhilfe schaffen. Aus diesen Gründen ist eine dienststellenübergreifende Abfrage von Geschäftsbeziehungen zwischen dem jeweiligen städtischen Amt und der im Zuwendungsverzeichnis aufgelisteten Firmen /Zuwendungsgeber ein geeignetes Mittel hierfür. Dabei werden die ergänzenden Eintragungen über die Zusammenhänge der Geschäftsbeziehungen dem Gremium offengelegt (§ 34 Abs. 1 S.1 GemO), das wiederum über die endgültige Annahme entscheidet.

Grundsätzlich ist die Annahme anonymer Spenden verboten. Der Verwaltung und dem Gemeinderat sowie allen am Verfahren beteiligten Personen müssen die Namen der Spender somit bekannt sein. In all den Fällen, bei denen die Spender keine Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Spende geben, erfolgt die Bekanntgabe an den Gemeinderat in einer nicht öffentlichen Vorlage.

Folgende Spenden gingen im I. Quartal 2026 ein:

- 1) VR Bank Heilbronn Schwäbisch Hall eG, Allee 20, 74072 Heilbronn:
Geldspende i.H.v. 1.000,00 € für Nestschaukel für Kita Entdeckerland Böttingen.
- 2) Kreissparkasse Heilbronn, Am Wollhaus 14, 74072 Heilbronn:
Geldspende i.H.v. 1.000,00 € für Kita Höchstberg im Rahmen der Aktion „Wunschbaum“.
- 3) Kreissparkasse Heilbronn, Am Wollhaus 14, 74072 Heilbronn:
Geldspende i.H.v. 1.000,00 € für Naturkindergarten im Rahmen der Aktion „Wunschbaum“.
- 4) Kreissparkasse Heilbronn, Am Wollhaus 14, 74072 Heilbronn:
Geldspende i.H.v. 1.000,00 € für Kita „Villa Kinderbunt“ im Rahmen der Aktion „Wunschbaum“.
- 5) Spender, der nicht genannt werden möchte:
Geldspende i.H.v. 100,00 € für die Kita Höchstberg.

In allen fünf Fällen ergab die Überprüfung der Geschäftsbeziehungen keine Bedenken. Bei allen fünf Fällen wurde die jeweilige Leitung der Kita einbezogen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 78 (4) GemO über die Annahme folgender Spenden:

- 1) VR Bank Heilbronn Schwäbisch Hall eG, Allee 20, 74072 Heilbronn:
Geldspende i.H.v. 1.000,00 € für Nestschaukel für Kita Entdeckerland Böttingen.
- 2) Kreissparkasse Heilbronn, Am Wollhaus 14, 74072 Heilbronn:
Geldspende i.H.v. 1.000,00 € für Kita Höchstberg im Rahmen der Aktion „Wunschbaum“.
- 3) Kreissparkasse Heilbronn, Am Wollhaus 14, 74072 Heilbronn:
Geldspende i.H.v. 1.000,00 € für Naturkindergarten im Rahmen der Aktion „Wunschbaum“.
- 4) Kreissparkasse Heilbronn, Am Wollhaus 14, 74072 Heilbronn:

Geldspende i.H.v. 1.000,00 € für Kita „Villa Kinderbunt“ im Rahmen der Aktion „Wunschbaum“.
5) Spender, der nicht genannt werden möchte:
Geldspende i.H.v. 100,00 € für die Kita Höchstberg.

Anlagen:

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen Sitzung**
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	11.03.2026	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2026/035

Abbruch der bestehenden Gebäude und Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 10 Wohneinheiten und 10 Stellplätzen in Gundelsheim, Mosbacher Straße 8 (Fist.-Nr. 390/1)

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt, das Bauvorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu realisieren.

Zur Planung wurde bereits im Rahmen einer Bauvoranfrage in der Gemeinderatssitzung am 29.01.2025 das Einvernehmen der Stadt Gundelsheim erklärt; worauf das Landratsamt Heilbronn am 28.02.2025 einen positiven Bauvorbescheid erlassen hat.

Die Planung aus der Bauvoranfrage wurde im Wesentlichen übernommen.

Planungsrechtliche Festsetzungen sind nicht vorhanden. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als gemischte Baufläche dargestellt.

Das Baugrundstück ist nach erster Einschätzung dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen (§ 34 BauGB). Danach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das geplante Gebäude fügt sich in die vorhandene Umgebungsbebauung ein.

Die Anzahl der Stellplätze entspricht der LBO. Pro Wohnung ist ein Stellplatz erforderlich. Es sind 10 Wohneinheiten geplant, weshalb 10 PKW-Stellplätze notwendig sind. Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich der Stellplatzsatzung.

In der Bauvoranfrage wurde der Fachbereich Wasser gehört; die Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 78 Abs. 5 WHG liegt vor.

Das Amt für Straßen und Verkehr sowie das Regierungspräsidium Stuttgart wurden in der Bauvoranfrage gehört; die Fahrkurven wurden in dem Grundriss dargestellt. Das RP Stuttgart - Mobilität, Verkehr und Straßen - hatte gegen die Planung der Bauvoranfrage keine Bedenken.

Laut dem Landratsamt Heilbronn wurden keine Ausnahmen, Abweichungen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften beantragt, demzufolge ist die Benachrichtigung der Eigentümer angrenzender Grundstücke nicht erforderlich.

Das Landratsamt Heilbronn wurde nochmals darauf hingewiesen, dass das Gebäude Mosbacher Straße 8 im Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragen ist.

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben werden keine Einwendungen erhoben.
Das Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch wird erklärt.

Anlagen:

- 1 - Planunterlagen Mosbacher Straße 8
- 2 - Straßenabwicklung Mosbacher Straße 8
- 3 - Grundriss UG Mosbacher Straße 8
- 4 - Planunterlagen Mosbacher Straße 8 - alte Planung - Bauvoranfrage
- 5 - Straßenabwicklung Mosbacher Straße 8 - alte Planung - Bauvoranfrage
- 6 - Grundriss UG Mosbacher Straße 8 - alte Planung - Bauvoranfrage

Sitzungsvorlage



zur öffentlichen Sitzung der Stadt Gundelsheim

Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	11.03.2026	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2026/034

Erweiterung des Seniorenpflegeheims "Haus Christine" in Gundelsheim, Panoramastraße 28 (Flst.-Nr. 2556)

Sachverhalt:

Die Antragstellerin beabsichtigt, das Bauvorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu realisieren.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der nichtqualifizierten Bebauungspläne "Rußäcker" und "Zierle".

Folgende Erweiterungen sind geplant:

Ebene 1 - Anbau Keller

Ebene 2 - Anbau Notfalllager, Erweiterung der Terrasse und des Wintergartens

Ebene 4 - Vergrößerung der vorhandenen Dachgaube

Der Anbau mit Terrasse im Osten und die Erweiterung des Wintergartens im Süden sollen im Bauverbot errichtet werden.

Hierfür sind Befreiungen von den bebauungsplanrechtlichen Festsetzungen erforderlich.

Laut dem Landratsamt Heilbronn wurden keine Ausnahmen, Abweichungen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften beantragt, deshalb ist die Benachrichtigung der Eigentümer angrenzender Grundstücke nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben werden keine Einwendungen erhoben.
Das Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch wird erklärt.

Anlagen:

Planunterlagen Panoramastraße 28

Sitzungsvorlage



zur **öffentlichen Sitzung**
der Stadt Gundelsheim

Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	11.03.2026	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2026/036

Nutzungsänderung: Ausbau Scheune zu Gebäude mit Lager- und gewerblicher Nutzung in Gundelsheim-Höchstberg, Odenwaldstraße 9, Flst.Nr. 3351

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen, das oben genannte Bauvorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu realisieren.

Für das Baugrundstück liegen keine planungsrechtlichen Festsetzungen vor, es ist somit dem Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch zuzuordnen.

Vorhaben im Außenbereich sind nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich zulässig, wenn sie privilegiert sind oder im Einzelfall öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist.

Die Antragsteller planen den Ausbau der Scheune zu einem Lager und einer gewerblichen Nutzung zur Textilveredelung.

Im Erdgeschoss des 2-geschossigen Geschäftsgebäudes befindet sich der Schwerpunkt der Textilveredelung mit Textilbedruckung. Das Obergeschoß dient zur reinen Ausstellung der Textilien und wird als Showroom genutzt. Das eingeschossige Vorratslager mit Garage dient zum Zweck der Lagerung von Rohstoffen, Halbzeugen sowie Erzeugnisse, die für die Herstellung von Blechteilen benötigt werden sowie das Abstellen von einem Transporter mit Anhänger.

Da keine Ausnahmen, Abweichungen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften beantragt wurden, ist die Benachrichtigung der Eigentümer angrenzender Grundstücke nicht erforderlich.

Die Stellungnahme des Ortschaftsrats von Höchstberg liegt bis zur Sitzung vor.

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben werden keine Einwendungen erhoben.
Das Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch wird erklärt.

Anlagen:

Planunterlagen und Betriebsbeschreibung

Sitzungsvorlage



zur öffentlichen Sitzung der Stadt Gundelsheim

Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	11.03.2026	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2026/021

Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Bibernelnstraße in Gundelsheim-Obergriesheim, Flst.Nr. 3627

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen, das oben genannte Bauvorhaben im Rahmen des vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 52 LBO zu realisieren.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des qualifizierten Bebauungsplans „Baumgarten“ in Obergriesheim.

Die Antragsteller beantragen mehrere Befreiungen. Ein Antrag auf Abweichung, Ausnahme und Befreiung wurde gestellt.

Laut Bebauungsplan sind Aufschüttungen und Abgrabungen zur Veränderung des Geländeverlaufs auf den Baugrundstücken bis zu einer Höhe von 1,50 Meter zulässig. Im Bereich der Terrasse im Nord-Osten und im Bereich der Garage in Nord-Osten und Süd-Osten kann der maximale Wert von 1,50 Meter nicht eingehalten werden.

Laut Bebauungsplan sind von öffentlichen Verkehrsflächen mit senkrecht zur Straße aufgestellten Garagen ein Mindestabstand von 5,00 Metern einzuhalten. Aufgrund der Rundung bzw. Kurvenlage des Grundstücks beträgt die größte Zufahrtslänge 5,09 Metern.

Die Planung wurde im Vorfeld mit dem Landratsamt Heilbronn besprochen, aufgrund der Kurvenlage handelt es sich hier um einen Härtefall.

Die Stellungnahme des Ortschaftsrates Obergriesheim liegt bis zur Sitzung vor.

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben werden keine Einwendungen erhoben.
Das Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch wird erklärt.

Anlagen:

Planunterlagen und Befreiungsformulierungen

Sitzungsvorlage



zur **öffentlichen Sitzung**
der Stadt Gundelsheim

Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	11.03.2026	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2026/032

Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Bibernelnstraße in Gundelsheim-Obergriesheim, Flst.Nr. 3620

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen, das oben genannte Bauvorhaben im Rahmen des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach § 52 LBO zu realisieren.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des qualifizierten Bebauungsplans „Baumgarten“ in Obergriesheim.

Die Stellungnahme des Ortschaftsrates Obergriesheim liegt bis zur Sitzung vor.

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben werden keine Einwendungen erhoben.
Das Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch wird erklärt.

Anlagen:

Planunterlagen

Sitzungsvorlage



zur öffentlichen Sitzung der Stadt Gundersheim

Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	11.03.2026	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2026/038

Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in Gundersheim-Tiefenbach, In den Sperbeläckern 34, Flst.Nr. 2953

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen, das o. g. Bauvorhaben im Rahmen des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens zu realisieren.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des qualifizierten Bebauungsplans "Sperbeläcker" und 1. Änderung.

Die Garage und der Garagendachvorsprung im Südwesten befindet sich außerhalb des Baufensters. Da vor dem Grundstück eine öffentliche Grün- und Parkierungsfläche festgelegt ist, befindet sich die Garage zwangsläufig außerhalb des Baufensters.

Ein Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung liegt dem Landratsamt Heilbronn vor.

Die Stellungnahme des Ortschaftsrates Tiefenbach liegt bis zur Sitzung vor.

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben werden keine Einwendungen erhoben.
Das Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch wird erklärt.

Anlagen:

Planunterlagen